

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss:

Angebote ist BWP grundsätzlich 30 Tage ab Angebotsdatum, Annahme bei BWP eingehend, gebunden, soweit das Angebot keine ausdrücklich andere Angebotsfrist enthält. Aufträge, die erst nach dieser Frist eingehen, kommen erst mit schriftlicher Bestätigung (Auftragsbestätigung) durch BWP zustande.

§ 2 Preise und Leistungsumfang:

- a) Angegebene Preise gelten ab Lager, ohne Verpackungs- und Portokosten sowie ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Preisstellung erfolgt in Deutscher Mark. Sie enthält in der Regel nicht die Kosten für Installation und Herstellung der Betriebsfähigkeit.
- b) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Beschreibung im Angebot oder Prospekt bzw. Produkt-/Leistungsbeschreibung von BWP.
- c) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für den Fall von Rücksendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Ohne schriftliche Weisung des Kunden ist BWP zur Auswahl des Transporteurs berechtigt.

§ 3 Zahlungen:

- a) BWP ist jederzeit berechtigt, Lieferung nur Zug um Zug gegen Zahlung der Rechnungssumme vorzunehmen.

Bei Lieferung gegen Rechnung wird diese innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung eingeräumt sind.

- b) Veranlaßt der Kunde nach Vertragsschluß eine Lieferverzögerung, so ist BWP zur Rechnungsstellung ab Eintritt der Lieferzeit berechtigt, wenn sie gleichzeitig ihre Versandbereitschaft anzeigt. Für deren Fälligkeit gilt § 3 (a), 2. Absatz.

- c) Wird ein Wechsel oder Scheck aufgrund gesonderter Vereinbarung, Wechsel in der Regel nur mit Einlösegarantie einer in Deutschland ansässigen Bank, angenommen, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Die anfallenden Scheck- und Wechselspesen, -zinsen und sonstige Gebühren trägt der Kunde.

- d) Ist ausnahmsweise eine Ratenzahlung vereinbart, so wird für den Fall nicht rechtzeitig eingehender Teilzahlung, ohne daß es einer Mahnung bedarf, die jeweils gesamte Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche von BWP aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- e) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist BWP berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
Die Geltendmachung eines eventuell höheren Verzugsschadens nach Mahnung und Fristsetzung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt:

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher, BWP aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen einschließlich etwaiger Prozeß- und Nebenkosten, behält sich BWP das Eigentum an den gelieferten Waren (einschließlich Software) vor. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterzuveräußern oder auf andere Weise hierüber zu verfügen. An unter Vorbehalt gelieferter Ware erhält der Kunde zunächst ein unentgeltliches und widerrufliches Gebrauchsrecht.

- b) Wird an einen Händler geliefert, so ist dieser berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Händlerkunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der an BWP abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Händler ist verpflichtet, BWP auf Verlangen die Höhe der Forderungen und die Namen der Drittschuldner mitzuteilen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die die Rechte des Käufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Vereinbarungen eingehen, die Vorausabtretungen der Forderungen an BWP zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Händlers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BWP zur Rücknahme der Ware berechtigt.

- c) Übersteigt der Wert der Sicherungen an BWP deren Forderungen um mehr als 30 %, so ist BWP auf Verlangen des Kunden insoweit zur anteiligen Freigabe der Sicherungen verpflichtet.

- d) Der Kunde ist verpflichtet, BWP unverzüglich zu unterrichten, falls die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die abgetretenen Forderungen gepfändet werden oder wenn, solange BWP Forderungen gegen den Kunden hat, über dessen Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird.
Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von BWP hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Herausgabeverlangen von Vorbehaltsware durch BWP stellt keine Rücktrittserklärung vom Vertrag dar.

- e) Erlischt das Vorbehaltsvermögen von BWP durch Verbindung oder Vermengung im Sinne der §§ 947, 948 BGB aufgrund einer fremden Hauptsache im Sinne von § 947 II BGB, so räumt der Kunde, soweit ihm die neue Sache gehört, BWP an dieser Hauptsache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache ein.

BWP GmbH

§ 5 Liefertermin, Gewährleistung und Haftungsbeschränkung:

- a) Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, daß sämtliche vom Kunden zu erbringende Obliegenheiten und Vorleistungspflichten erfüllt sind. Höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse und sonstige von BWP nicht zu vertretende Umstände führen zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird die Lieferfrist aus anderen Gründen überschritten, ist der Kunde zum Rücktritt erst nach schriftlich erklärter Ablehnungsandrohung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, daß ein gesetzlicher Vertreter oder Mitarbeiter von BWP vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. BWP kann vor dem Liefertermin vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Vorlieferant nicht richtig oder rechtzeitig liefert, ohne daß dies zu gegenseitigen Ansprüchen führt. BWP ist zu Teillieferungen befugt, es sei denn, daß erhebliche berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen.

- b) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Kunden oder verweigert er deren Annahme, so wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden bei BWP verwahrt. Im Falle der Annahmeverweigerung ist BWP berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen die Ware auf Kosten und Rechnung des Kunden freihändig zu verkaufen.

- c) Bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen, in denen die Regeln des Werkrechtes gelten, gilt das Werk 3 Wochen nach Anlieferung und, soweit geschuldet, Installation als abgenommen, wenn BWP bei Anlieferung auf diese Frist hingewiesen hat, es sei denn, daß der Kunde innerhalb dieser Frist, bei BWP eingehend, so schwerwiegende Mängel beanstandet, die eine Verweigerung der Abnahme rechtfertigen und nicht lediglich Mängelbeseitigungsansprüche begründen.

§ 6 Installation:

- Ist die Installation durch BWP zum Vertragsgegenstand gemacht worden, so hat der Kunde zum vorgesehenen Liefertermin
- einen geeigneten Standort,
 - die vorgesehenen Anschlüsse sowie
 - den Haustransport am Aufstellungsort bereitzustellen.
- Fällt Lieferzeitpunkt und Installation zeitlich auseinander, so darf das Auspacken und Aufstellen der Liefergegenstände - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - nur in Gegenwart und nach Anweisung von Mitarbeitern von BWP erfolgen und der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert werden. Wird zu einer durchgeführten Installation dem Kunden kein Abnahmeprotokoll zur Unterschrift vorgelegt, so gilt die Installation als vollständig und korrekt durchgeführt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche BWP schriftlich über etwaige Mängel informiert. In diesem Fall wird BWP in angemessener Frist die beanstandeten Mängel beheben.
Befindet sich der Kunde bezüglich angebotener Installationsleistungen in Annahmeverzug, so ist BWP berechtigt, von der Vereinbarung über die Installation zurückzutreten, wobei dies die Wirksamkeit und den Bestand der Vereinbarungen über die Lieferung im übrigen unberührt läßt.

§ 7 Exportkontrolle:

- In Anerkennung der amerikanischen und lokalen (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Kunde, daß er vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von BWP erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einholen wird. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zur Rückgabe oder zum Schadenersatz.

§ 8 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Rechtsgrundlage aller Geschäfte zwischen BWP und dem Kunden. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware durch den Kunden. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BWP.
Erfüllungsort für Lieferungen ist Groß-Umstadt. Gerichtsstand für beide Teile ist Darmstadt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Lieferung ins Ausland wird die Anwendung des einheitlichen inter-nationalen Kaufrechts ausgeschlossen.
Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Klauseln wirksam. Die unwirksamen Klauseln werden dann durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.
Kundendaten, die den Geschäftsverkehr betreffen, werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 9 Software:

- Für die Software wird eine getrennte Vereinbarung getroffen. Der Text dieser "Vereinbarung zur Software-Überlassung" wird beim Verkauf von Software durch BWP beigefügt.